

Der Bundesminister des Auswärtigen

Bonn, den 7. September 1955

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Subventionen Frankreichs für Weinexport

Bezug: Kleine Anfrage 185 der Abgeordneten Gibbert,
Lahr, Knobloch, Kemper (Trier) und Genossen
- Drucksache 1535 -

Auf die Kleine Anfrage antworte ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Da der französische Franc im Verhältnis zu den anderen Valuten zu hoch festgelegt worden ist, sieht sich die französische Regierung gezwungen, Maßnahmen zur Verbilligung fast aller Erzeugnisse zu treffen, an deren Ausfuhr sie interessiert ist. Sie tut dies auf verschiedene Weise und in verschiedener Höhe.

Für die Ausfuhr des „Vin ordinaire“ hatte die französische Regierung ein System der Ausfuhrförderung, das am 19. März 1955 durch die Form der offenen Subventionierung abgelöst wurde. Eine wesentliche Verstärkung der Ausfuhrförderung hat dadurch nicht stattgefunden. Im bisherigen deutsch-französischen Handelsvertrag war die Einfuhr dieses subventionierten „Vin ordinaire“ nur dem Werte nach auf 25 v.H. des Gesamteinfuhrkontingentes französischen Weines beschränkt. 75 v.H. der Einfuhr französischen Weines war Wein der sogenannten „Appellation contrôlée“.

Diese Beschränkung hat nicht verhindern können, daß ungewöhnlich viel billiger französischer Wein aus Frankreich nach Deutschland eingeführt wurde, und zwar mengenmäßig über 50 v. H. der Gesamteinfuhr von französischem Trinkwein im Jahre 1954. Deshalb hat die Bundesregierung mit der französischen Regierung bei den am 5. August 1955 abgeschlossenen Handelsvertragsverhandlungen im Einvernehmen mit den Vertretern der deutschen Weinwirtschaft, insbesondere dem Deutschen Weinbauverband und dem Verband deutscher Weinimporteure, die Umwandlung dieses bisherigen Wertkontingents in ein Mengenkontingent vereinbart. Innerhalb dieses Mengenkontingents ist der Anteil der Konsumweine, die als besonders störend auf dem deutschen Markt empfunden wurden, auf 40 v. H. der Menge beschränkt worden.

Gleichzeitig ist vereinbart worden, daß der Anteil des Weißweins innerhalb beider Kategorien 40 v. H. nicht übersteigen darf. Auch durch diese Maßnahme glaubt die Bundesregierung den durch die billigen französischen Weine ausgeübten Druck auf den deutschen Weinmarkt zu vermindern.

Es wird erwartet, daß durch diese Regelung die alten traditionellen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich auf dem Weingebiet wiederhergestellt und insbesondere die Einfuhr von Qualitätsweinen gefördert wird. Die hierdurch herbeigeführte Gesundung wird sich auf lange Sicht sowohl zum Vorteil des deutschen Weinbaues als auch zum Vorteil des französischen Weinbaues auswirken.

Dr. von Brentano